

<b>FINANZVERWALTUNG</b>	<b>Datum:</b> 21. Oktober 2016
-------------------------	--------------------------------

<b>VORLAGE an den</b>	Gemeinderat	<b>AZ:</b> -H/ju <b>Bearbeiter:</b> Herr Heitz
<b>SITZUNG am:</b>	7. November 2016	<b>Art:</b> öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; hier: Ausübung der Option nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)</b>	

## I. Sachverhalt:

1. Die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) hat sich durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 grundlegend geändert.

Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und § 2 b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt.

Ob die Tätigkeiten einer JPÖR der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, hängt zunächst davon ab, ob die Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt oder ob sie auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgt.

Die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG knüpfte die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer JPÖR im Wesentlichen daran, dass ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bzw. ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unterhalten wird. Daraus folgte im Umkehrschluss, dass der Bereich der Vermögensverwaltung (insbesondere Vermietung und Verpachtung von Immobilien) nach dem Wortlaut des Gesetzes keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung darstellt.

An dieser Stelle erfolgt mit der gesetzlichen Neuregelung ein Paradigmenwechsel. Denn künftig wird die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgende Tätigkeit einer jPÖR, und damit auch die klassische Vermögensverwaltung, grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung darstellen, die Umsatzsteuerpflichten auslösen wird, sofern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften (wie bei der langfristigen Vermietung von Wohnraum) infrage kommen.

Die gesetzliche Neuregelung nimmt hingegen die Tätigkeiten, die von der jPÖR im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt ausgeübt werden, von der Umsatzsteuer ausdrücklich aus. Dies gilt allerdings nur dann und insoweit, als es durch diese Tätigkeiten nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen würde.

Der Gesetzgeber hat damit nahezu wortgleich Artikel 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Mehrwertsteuer - Systemrichtlinie (MwStSystRL) in § 2 Abs. 1 UStG (neu) übernommen.

Eine Antwort auf die Frage, wann konkret potenzielle größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, wird durch die Absätze 2 und 3 der neuen Vorschrift beantwortet.

So sollen nach Abs. 2 größere Wettbewerbsverzerrungen u. a. dann nicht vorliegen, wenn der aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz pro Jahr 17.500 Euro nicht übersteigen wird oder vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen einer Steuerbefreiung unterliegen, bei denen keine Option zur Umsatzsteuerpflicht möglich ist.

Der aus Sicht der jPöR wichtige Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit wird in Abs. 3 des neuen § 2 b UStG angesprochen. Danach wird die interkommunale Zusammenarbeit – wie nach derzeitiger Rechtslage die sogenannten hoheitlichen Beistandsleistungen – in vielen Fällen von der Umsatzbesteuerung ausgenommen.

Wenn eine jPöR die hoheitliche Aufgabe einer anderen jPöR gegen kostendeckendes Entgelt wahrnimmt, dann liegt hierin auch künftig keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung (§ 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG neu). Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn zwei Kommunen gemeinsam Standes- oder Ordnungsamtsbezirke bilden oder die Tätigkeiten der Einwohnermeldeämter zentralisieren.

Etwas komplexer sieht die steuerrechtliche Beurteilung aus, wenn die interkommunale Zusammenarbeit sich nicht unmittelbar im Bereich der gesetzlichen Pflichtaufgaben vollzieht (§ 2 b Abs. 3 Nr. 2 UStG neu). Hier wird gefordert, dass die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass sich in der gesetzlichen Neuregelung einige noch unbestimmte Rechtsbegriffe finden, z.B.: Was bedeutet „Erhalt der öffentlichen Infrastruktur“ oder wann werden Leistungen „im Wesentlichen“ an andere jPöR erbracht?

In Kraft tritt die neue Regelung des § 2 b UStG zum 1. 1. 2016, wobei diese erstmalig für Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 31. 12. 2016 ausgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass diese grundlegende Änderung im Laufe des Jahres 2016 Gegenstand eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen wird, in dem notwendigerweise Klarstellungen erfolgen müssen.

Dieses BMF – Schreiben lässt jedoch weiterhin auf sich warten.

Für die Kommunen ist es deshalb derzeit schwer abschätzbar, wie sich die (Nicht) Anwendung) von § 2 b UStG betragsmäßig auswirken wird.

Die Neuregelung wird von einer großzügigen Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 1. 1. 2016 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden.

Aufgrund der unsicheren Rechtslage werden die meisten Kommunen vom Optionsrecht Gebrauch machen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist ein Widerruf jederzeit möglich (immer mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe des folgenden Kalenderjahres). Eine Beschränkung des Wahlrechts auf einzelne Tätigkeitsbereiche ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung ist bis spätestens 31. 12. 2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

## 2. Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften

Die Verpachtung der Jagd wird derzeit als Vermögensverwaltung beurteilt.

Im Zuge der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist davon auszugehen, dass künftig Umsatzsteuerpflicht auch bei Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften besteht. Bisher war es so, dass die Verpachtung von Eigenjagdbezirken durch eine jPÖR bereits der Regelbesteuerung unterlegen ist (Teile der Scheinbergjagd).

Da die Jagdgenossenschaft Maulburg die Aufgaben in Verbindung mit der Jagdverpachtung auf den Jagdvorstand (Gemeinderat) übertragen hat, ist sie auch eine jPÖR.

Die Jagdgenossenschaft kann ebenfalls vom Optionsrecht des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen, sodass die Neuregelung erst ab dem 1. 1. 2021 gilt.

Die Erklärung hat separat gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erfolgen.

Der Gemeinde- und Städtetag empfiehlt, das Hauptorgan der Gemeinde in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und die Entscheidung schriftlich durch den Bürgermeister vollziehen zu lassen.

## II. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Gemeinde Maulburg erklärt, dass entsprechend § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) für sämtliche nach dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen nach § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. 12. 2015 weiterhin zur Anwendung kommen soll.
2. Dasselbe gilt für die Jagdgenossenschaft Maulburg.

  
Heitz, Rechnungsamtsleiter



Multner, Bürgermeister